

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde
Lobbe Industrieservice GmbH & Co KG
Betriebsstätte Rositz
Stenglingser Weg 4 - 12
58642 Iserlohn-Letmathe

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Herr Brüggemann

Durchwahl:
Telefon 0361 37-73 7841
Telefax 0361 37-73 7848

joachim.brueggemann@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:
Kramer

Ihre Nachricht vom:
22.02.2013

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.14.8711.16.2-08/13

Weimar
12.11.2014

Verlängerungsbescheid 08/13/V1

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert 02. Juli 2013 (BGBl. I, S. 1943)

Antrag der Firma Lobbe Industrieservice GmbH & Co KG, Stenglingser Weg 4 – 12, 58642 Iserlohn-Letmathe vom 20.10.2014 auf Fristverlängerung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 1.000 t je Tag i.V.m. einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 t oder mehr je Tag und einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 6.000 t i.V.m. einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr auf dem Grundstück in 04617 Rositz, Gemarkung Schelditz, Flur 12 mit den Flurstück-Nr. 78/22 und 78/49; Anlage nach Nr. 8.11.1.1 (Ziffer 1) i.V.m. Nr. 8.11.2.2 und Nr. 8.12.1.1 i.V.m. Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Dem Antrag der Firma Lobbe Industrieservice GmbH & Co KG, Stenglingser Weg 4 – 12, 58642 Iserlohn-Letmathe vom 20.10.2014 auf Fristverlängerung gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG wird nach Maßgabe der im Weiteren festgelegten Nebenbestimmungen stattgegeben.

Seite 1 von 6

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

2.

Der Genehmigung auf Fristverlängerung liegt ergänzend zu den dem Ausgangsbescheid 08/13 zugehörigen Unterlagen der Antrag auf Fristverlängerung vom 20.10.2014 zugrunde, welcher Bestandteil dieses Bescheides ist.

3.

Nebenbestimmungen

1. Fristen

In Abänderung des Inhaltes des Genehmigungsbescheides 08/13 des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 21.10.2013 erhält Satz 1 der Nebenbestimmung 1.1 im Abschnitt 3 des v.g. Bescheides nunmehr folgende Fassung:
"Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung der wesentlich geänderten Anlage nicht bis zum 29.11.2015 begonnen wurde."

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden

Gebühren von **150,00 €** erhoben.
=====

Der Gesamtbetrag von **150,00 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an die Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
IBAN: DE80 8205 0000 3004 4441 17
SWIFT-Adr. (BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenzeichens: **0334145494031** (bitte unbedingt angeben!)

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

5.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 20.10.2014 (eingegangen am 22.10.2014) stellte die Firma Lobbe Industrieservice GmbH & Co KG, Stenglingser Weg 4 – 12, 58642 Iserlohn-Letmathe gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG einen Antrag auf Fristverlängerung zur Gültigkeit des Genehmigungsbescheides 08/13.

Mit dem Genehmigungsbescheid 08/13 vom 21.10.2013 erteilte das Thüringer Landesverwaltungsamt der Firma Lobbe Industrieservice GmbH & Co KG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 1.000 t je Tag i.V.m. einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 t oder mehr je Tag und einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 6.000 t i.V.m. einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr auf dem Grundstück in 04617 Rositz, Gemarkung Schelditz, Flur 12 mit den Flurstück-Nr. 78/22 und 78/49; Anlage nach Nr. 8.11.1.1 (Ziffer 1) i.V.m. Nr. 8.11.2.2 und Nr. 8.12.1.1 i.V.m. Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973).

Der Genehmigungsbescheid ging dem Betreiber mit Postzustellungsurkunde am 29.10.2013 nachweislich zu. Daraus folgend hatte der Betreiber die Möglichkeit, bis zum 29.11.2013 Widerspruch einzulegen.

Da dies nicht erfolgt ist, war der Bescheid ab 30.11.2013 formell und materiell bestandskräftig und somit vollziehbar.

Entsprechend des ergangenen Genehmigungsbescheides erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Genehmigung, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der wesentlichen Änderung nach Rechtskraft des Bescheides begonnen wurde.

Da innerhalb von einem Jahr noch nicht mit der Errichtung der wesentlichen Änderung begonnen wurde, konnte der Betrieb der wesentlich geänderten Anlage bisher nicht aufgenommen werden. Daher beantragte die Betreiberin mit Schreiben vom 20.10.2014 eine Fristverlängerung der Genehmigung.

Eine Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Altenburger Land hinsichtlich der Einschätzung des Sachstandes wurde angefordert, die Stellungnahme vom 11.11.2014 liegt vor.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt, Referat 420 - Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels vom 06. April 2008

(GVBl. S. 78), zuletzt geändert am 08. August 2013 (GVBl. 208) sachlich und örtlich zuständig für die Erteilung dieses Genehmigungsbescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr.1 a der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 8.11.1.1 und/oder 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Der Antrag ist zulässig.

Gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG kann die o.g. Frist auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf der im Bescheid gesetzten Frist zu stellen. Die Verlängerung ist nur zulässig, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und der Zweck des § 1 BImSchG nicht gefährdet wird.

Der Antrag auf Fristverlängerung der Genehmigung für die Errichtung der wesentlich geänderten Anlage wurde am 20.10.2014 (eingegangen am 28.10.2014) und damit fristgemäß bei der zuständigen Behörde gestellt

Ihren Antrag auf Fristverlängerung begründete die Firma Lobbe Industrieservice GmbH & Co KG damit, dass für den Hauptinhalt des Antrages, der Annahme von verbrauchten Solarelementen, sowie des daraus resultierenden Umfangs der Arbeiten ein wesentlich verringertes Angebot der zur Annahme und Lagerung der Solarelemente ergeben hat.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung des Antrages auf Fristverlängerung unter Einbeziehung der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Einzelfall die Genehmigungsvoraussetzungen für diesen Antrag gegeben sind.

Unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid erteilten Nebenbestimmung sind die Genehmigungsvoraussetzungen für das Vorhaben auch nach der gegenwärtigen Sach- und Rechtslage noch gegeben.

Der Fristverlängerung des Bescheides 08/13 hinsichtlich der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage standen somit keine Versagungsgründe entgegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. Nr. 14, S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) i.d.F. vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert am 7. März 2013 (GVBl. S. 66) und dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis Teil A, Abschnitt 4.

Gemäß Nr. 2.3.2 des Teils A, Abschnitt 4 der ThürVwKostOMLFUN beträgt die Gebühr für die Entscheidung über eine Verlängerung der Frist zur wesentlichen Änderung oder zum Betrieb einer Anlage nach § 18 Abs. 3 BImSchG 10 v. H. der Gebühr, nach Teil A Abschnitt 4 Nr. 2.1.2, mindestens jedoch 150,00 €. Die Gebühr nach Nr. 2.1.2.1 betrug lt. Bescheid 08/13 vom 21.10.2013 500,00 €. Demnach war im vorliegenden Fall eine Gebühr von 150,00 € zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Str. 1 in 07545 Gera schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Brüggemann
Sachbearbeiter

Verteiler:

Original:	Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 420, Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik Im Hause
1. Ausfertigung:	Lobbe Industrieservice GmbH & Co KG Betriebsstätte Rositz Stenglingser Weg 1 – 4 58642 Iserlohn-Letmathe
1 x Kopie	Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 420 – Immissionsschutz
1 x Kopie	Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 450 – Abwasser
1 x Kopie	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) Regionalinspektion Ostthüringen Otto-Dix-Straße 9 07548 Gera
1 x Kopie	Landratsamt Altenburger Land Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz Vorbeugender Brandschutz Lindenaustraße 9 04600 Altenburg
1 x Kopie	Landratsamt Altenburger Land Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz Bauplanungsrecht/Bauordnungsrecht Amtsplatz 8 04626 Schmölln
1 x Kopie	Landratsamt Altenburger Land Fachdienst Natur und Umweltschutz Abfall/Immissionsschutz, Amtsplatz 8 04626 Schmölln
1 x Kopie	Landratsamt Altenburger Land Fachdienst Gewässer- und Bodenschutz Untere Wasserbehörde/Untere Bodenschutzbehörde Amtsplatz 8 04626 Schmölln
1 x Kopie	Verwaltungsgemeinschaft Rositz Altenburger Straße 48b 04617 Rositz